

## Zur Nichtbeendigung des Versuchs

Rüdetritt setzt voraus, daß die Versuchshandlung nicht beendet ist. Dabei ist davon auszugehen, daß der Versuch einer Straftat eine Handlung ist, die den Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm nur teilweise erfüllt. Die Kriterien des nichtbeendeten Versuchs können daher nicht von der Möglichkeit des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolgs her erarbeitet werden. Beim beendeten Versuch geht es darum, die Beendigung der tatbestandsbedeutsamen Ausführungshandlung zu bestimmen. Daher müssen auch hier die objektiv begangene Versuchshandlung in der Einheit ihrer subjektiven und objektiven Tatelemente und der gesetzliche Tatbestand die Grundlage bilden.

Der Versuch ist nicht beendet, wenn der Täter nicht alles Erforderliche für die Verwirklichung der Straftat getan bzw. seine Ausführungshandlung noch nicht abgeschlossen hat. So ist z. B. der Versuch einer Vergewaltigung (§§ 121 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 3 StGB) nicht beendet, wenn der Täter gegen die Geschädigte Gewalt anwendet, um sie zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen, er sein Vorhaben aber nicht vollenden kann, weil sie ihm starken Widerstand leistet.

Der Versuch ist beendet, wenn der Täter mit dem Vorsatz, die Straftat zu vollenden, alles Erforderliche für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs getan bzw. seine Versuchshandlung abgeschlossen hat und dieser Erfolg nicht eingetreten ist.<sup>/14/</sup> Die Auffassung des Täters über die Beendigung seines Versuchs ist kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Kriterium ist nur die vom Täter ausgeführte Versuchshandlung, gemessen an den jeweils zutreffenden Merkmalen der einzelnen Straftatbestände.

Soweit der Täter mit dem Vorsatz, die Straftat zu vollenden, alles Erforderliche für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs getan hat, hat die Ausführungshandlung bereits ein solches Stadium erreicht, daß auch eine weitere Tätigkeit die volle Verwirklichung des Straftatbestandes nicht mehr beeinflusst. Die tatbestandsbedeutsame Ausführungshandlung ist abgeschlossen, und damit ist auch der Versuch beendet. Alles für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs Erforderliche ist dann getan, wenn der Täter mit seiner Handlung einen Kausalverlauf in Gang gesetzt hat, der ohne sein weiteres Zutun zu diesem Erfolg führt.<sup>/15/</sup> So ist z. B. der Versuch eines Betruges beendet, wenn der Täter eine Täuschungshandlung begibt und es nur noch darauf ankommt, daß die Vermögensverfügung vorgenommen wird.

In vielen Fällen des Versuchs wird jedoch ein solcher Kausalverlauf nicht in Gang gesetzt. Der Täter hat insofern nicht alles Erforderliche für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs getan. Das ist z. B. der Fall, wenn der Täter mit Tötungsvorsatz auf einen anderen Menschen einschlägt, von weiteren Schlägen jedoch Abstand nimmt, ehe er ihm zum Tode führende Verletzungen zugefügt hat, oder wenn der Täter den Gashahn öffnet, um einen Menschen zu töten, dabei aber übersieht, daß das ausströmende Gas sofort durch offenstehende Fenster wieder entweicht.<sup>/16/</sup>

Beim Versuch mit untauglichen Mitteln hat der Täter nie alles Erforderliche für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs getan. Stellt der Täter z. B. eine vermeintlich vergiftete Speise bereit, damit ein anderer sie verzehrt und daran stirbt, so hat er nicht al-

/14/ vgl. OG, Urteil vom 25. August 1967 - 5 Ust 46/67 - (NJ 1968 S. 89).

/15/ Vgl. H. Bein, „Abgrenzung des beendeten vom nichtbeendeten Versuch“, NJ 1966 S. 336; S. Wittenbeck, Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 26. Mai 1966 — 5 Ust 29/66 — (NJ 1966 S. 602).

ns/ Vgl. H. Bein, a. a. O.

## Auszeichnungen

Für langjährige hervorragende und beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurden

**Franz Heiduschka,**

Direktor des Kreisgerichts Dresden-Ost,

**Dr. Heinz Hugot,**

Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin,

mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold ausgezeichnet.

les Erforderliche für dessen Tod getan. Bei einem versuchten Lottobetrag hat der Täter mit der Vorlage des gefälschten Lottoscheins bei einer Direktion des Wettspielbetriebes m. E. noch nicht alles Erforderliche für die Schädigung sozialistischen Eigentums getan.<sup>/17/</sup> In Anbetracht der hier bestehenden Sicherheitsvorkehrungen hätte der Täter für die Herbeiführung des Erfolgs noch Mitarbeiter des Wettspielbetriebes zur Mitwirkung an der Tat gewinnen müssen.

In Theorie und Praxis wird zu Recht die Auffassung vertreten, daß der Versuch unter bestimmten Umständen auch beendet sein kann, wenn der Täter noch keinen zum tatbestandsmäßigen Erfolg führenden Kausalverlauf in Gang gesetzt hat. Geklärt ist auch, daß eine Gefährdungssituation für den angegriffenen Gegenstand nicht Vorgelegen haben muß, um von einem beendeten Versuch sprechen zu können.<sup>/18/</sup>

Die nähere Bestimmung der Kriterien für die Beendigung solcher Versuchshandlungen bereitet jedoch einige Schwierigkeiten, weil diese Kriterien mehr oder weniger von der Möglichkeit der Vollendung der Straftat und nicht von der objektiv begangenen Versuchshandlung bestimmt werden. So hat Wittenbeck in NJ 1966 S. 602 die Auffassung vertreten, daß es beim beendeten Versuch darauf ankomme, „zu prüfen, ob der Täter einen Kausalverlauf in Gang gesetzt hat, der unter wesentlichen Bedingungen ohne sein weiteres Zutun zum Erfolg führen würde“. Kriterien des nichtbeendeten Versuchs können aber nicht angenommene oder möglicherweise vorhandene wesentliche Bedingungen für die Vollendung der Straftat sein; es kommt auf die begangene tatbestandsbedeutsame Ausführungshandlung an.

Die Versuchshandlung ist auch beendet, wenn der Täter mit Vollendungsvorsatz — auch mit bedingtem — seine Ausführungshandlung endgültig abgeschlossen hat, d. h., wenn er keine weiteren Handlungsakte plant und ausführt. Ob der Täter glaubte, daß seine Handlungen zum tatbestandsmäßigen Erfolg führen oder nicht, ist ohne Bedeutung. Erforderlich ist der Nachweis des Vollendungsvorsatzes und des endgültigen Abschlusses der Ausführungshandlung. Nimmt der Täter danach seine auf den tatbestandsmäßigen Erfolg gerichtete Handlung wieder auf, beginnt er mit einem neuen Versuch. Hinsichtlich des ersten, beendeten Versuchs ist strafbefreiender Rücktritt dann nicht mehr möglich.

Betrachten wir hiernach die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 26. Mai 1966 - 5 Ust 29/66 - (NJ 1966 S. 601): Ihr wird vom Ergebnis her zugestimmt, der Begründung jedoch nicht in vollem Umfang. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Täter hatte nach einem mißglückten Vergewaltigungsversuch an einem 15jährigen Mädchen diesem mit einer Luftpumpe drei- bis viermal mit großer Wucht auf den Kopf geschlagen, bis die Geschädigte umfiel. Er wollte

/17/ Anderer Ansicht: OG, Urteil vom 17. Januar 1974 - 2 Zst 45A3 - (NJ. 1974 S. 183).

/18/ Vgl. H. Bein, a. a. O.; S. Wittenbeck, a. a. O.